

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

**Studienordnung für den Diplomstudiengang
Allgemeine Sprachwissenschaft
(Patholinguistik)
an der Universität Potsdam**

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), am 13. März 1997 folgende Studienordnung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn und Studiendauer
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Studienfachberatung
- § 7 Lehrveranstaltungen
- § 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote
- § 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 10 Bestätigung von Studienleistungen

II. Grundstudium

- § 11 Gliederung des Lehrangebotes
- § 12 Diplom-Vorprüfung

III. Hauptstudium

- § 13 Gliederung des Lehrangebotes
- § 14 Berufspraktische Tätigkeit
- § 15 Diplomarbeit
- § 16 Diplomprüfung
- § 17 Geltungsbereich
- § 18 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 13. März 1997 Ziele, Inhalte, Aufbau und Gestaltung des Studiums für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Die Studierenden sollen im Verlauf des Studiums Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erwerben, die zur

Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Diplom-Sprachwissenschaftlerin bzw. Diplom-Sprachwissenschaftler (Patholinguistik) befähigen. Zu dieser Tätigkeit gehören sowohl wissenschaftliche Untersuchungen, fachliche Ausbildung und Weiterbildung als auch diagnostische und therapeutische Aufgaben sowie Beratung im Rahmen des Gesundheitswesens auf dem Gebiet der Sprachtherapie für Patientinnen und Patienten mit erworbenen Sprachstörungen sowie für Kinder mit Sprachentwicklungsstörungen. Durch Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, Forschung und praktisch-klinischer Tätigkeit sollen die Studierenden Kenntnisse und Fertigkeiten erarbeiten, um patholinguistische Aufgaben zu erkennen, angemessene Lösungsansätze zu formulieren, sie wissenschaftlich begründet umzusetzen sowie Methoden zur Analyse, Überprüfung und Bewertung patholinguistischer Tätigkeit auszuwählen und ggf. selbst zu entwickeln.

(2) Theorien und Methoden der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Patholinguistik) werden von anderen Wissenschaften beeinflusst; praktische patholinguistische Aufgaben setzen häufig interdisziplinäre Kooperation mit den Bereichen Medizin, Neuropsychologie, Logopädie und Sprechwissenschaft voraus. Diese Umstände erfordern, daß die Studierenden während des Studiums auch psychologische sowie naturwissenschaftliche und medizinische Kenntnisse erwerben.

§ 3 Studienvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eingangsprüfung nach § 30 Abs. 3 BbgHG. Eine sechswöchige praktische Tätigkeit im sozialen Bereich (z.B. in Kliniken, Heimen oder Kindergärten) wird als Vorbedingung spätestens bis zum Vordiplom gefordert, um das Verständnis für die Studieninhalte zu fördern und die Eignung für einen Beruf im Sozialbereich zu überprüfen. Die Anerkennung des Vorpraktikums erfolgt durch die Praktikumskoordinatorin/den Praktikumskoordinator. Es wird empfohlen, ein phoniatri-sches Gutachten zu erbringen.

§ 4 Studienbeginn und Studiendauer

Die Zulassung zum Studium erfolgt nur zum Wintersemester. Die Dauer des Studiums beträgt neun Semester. Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau und Studieninhalte an der Hochschule informiert.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Das Grundstudium von vier Semestern wird mit der Diplom-

Vorprüfung abgeschlossen. Darauf folgt das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Semestern mit der Diplomprüfung endet. Die berufspraktische Tätigkeit ist während des Hauptstudiums zu absolvieren.

(2) Das Grundstudium vermittelt grundlegende theoretische und methodische Kenntnisse aus den Bereichen der allgemeinen Sprachwissenschaft, d.h. in der theoretischen Linguistik, Computerlinguistik, Psycholinguistik und Neurolinguistik, sowie eine Orientierung in der Kognitiven Psychologie. Es enthält auch experimentelle und praktische Übungen, die in Forschungs- und klinische Praktiken einführen.

(3) Das Hauptstudium soll die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten mit besonderer Berücksichtigung der Psycho- und Neurolinguistik und der allgemeinen Sprachwissenschaft vertiefen und darüber hinaus mit deren Anwendungen in den wichtigen Praxisfeldern der Patholinguistik vertraut machen. Hierzu ist neben den ausbildungsinternen praktischen Übungen eine halbjährige berufspraktische Tätigkeit in das Hauptstudium eingeordnet. Die Diplomarbeit, die im allgemeinen eine empirische Untersuchung zur Grundlage hat, soll die Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik am Beispiel einer eigenständigen Leistung aufzeigen.

(4) Diese Studienordnung sieht für das ordnungsgemäße Fachstudium vor, daß die Studierenden während der gesamten Studienzeit an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 160 Semesterwochenstunden (SWS) teilnehmen.

§ 6 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung berät die Studierenden insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums sowie Vorbereitung und Ablauf der Prüfungen. Zum Beratungsangebot der Studienfachberatung gehören individuelle Beratungsgespräche und Orientierungsveranstaltungen für Studienanfänger. Die Studienfachberatung wird studienbegleitend während der Vorlesungszeit und der Semesterferien angeboten. Sie sollte in jedem Fall in Anspruch genommen werden

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach-, Schwerpunkt- oder Hochschulwechsel,
- bei Planung eines Studiums im Ausland,
- nach nicht bestandenen Prüfungen.

§ 7 Lehrveranstaltungen

Zur Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) werden folgende Veranstaltungsformen angeboten:

a) Vorlesungen (VL) mit unbegrenzter Teilnehmerzahl dienen der Vermittlung eines Überblicks über die Pro-

bleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines Teilbereiches der Sprachwissenschaft. Sie sollen die Verbindung dieses Bereiches mit weiteren außerlinguistischen Forschungsfeldern deutlich machen und somit eine Orientierung für spezialisiertere Lehre bieten.

b) Pro-/Hauptseminare (PS/HS) sollen die vertiefende Erarbeitung wissenschaftlicher Problemstellungen ermöglichen. Seminare dienen der exemplarischen Einarbeitung in Theorien und Methoden sprachwissenschaftlicher Forschung anhand überschaubarer Fragestellungen.

c) Forschungsseminare (Kolloquien) (K) sind vor allem für Studierende im Hauptstudium vorgesehen. Sie haben die Form eines Seminars, dienen aber dem Vortrag eigener Forschungspläne oder Forschungsbefunde der Referentinnen/Referenten. Hier werden z.B. Diplomarbeiten während ihrer Planung und nach ihrem Abschluß zur Diskussion gestellt.

d) Übungen (Ü) dienen vor allem dem Erwerb methodischer und praktischer Fertigkeiten, die hier vermittelt und unter Supervision geübt werden. Es sind Aufgaben unter Anleitung so zu bearbeiten, daß dabei der Umgang mit psycho- und neurolinguistischer Forschungsmethodik sowie mit patholinguistischer Diagnostik und Therapie geübt wird.

e) Fallpraktika (FP) dienen einer Anleitung bei der Bearbeitung anwendungsbezogener Fragestellungen. Diese bestehen in diagnostischen, beratenden und therapeutischen Maßnahmen bei Kindern und Erwachsenen mit Sprachstörungen, die in Durchführung sowie in der Vor- und Nachbereitung eine möglichst individuelle Betreuung der Studierenden erfordern.

§ 8 Selbststudium, zusätzliche Studienangebote

(1) Der Besuch der vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen kann nur ein Grundwissen vermitteln. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung der angebotenen Themen durch Literaturstudium und Diskussion in Studentengruppen ist daher erforderlich. Besonders für einführende und Fertigkeiten vermittelnde Lehrveranstaltungen wird empfohlen, den jeweiligen Stoff in Studiengruppen unter Anleitung von Tutoren zu vertiefen.

(2) Das Studium der Allgemeinen Sprachwissenschaft (Patholinguistik) verlangt ein Verständnis der Arbeitsweisen von Nachbarwissenschaften. Den Studierenden wird deshalb empfohlen, Lehrangebote von Nachbardisziplinen, wie z.B. Neurologie, Phoniatrie, Philosophie, Biologie, Soziologie, Erziehungswissenschaft und Informatik zur Erweiterung ihrer fachlichen und beruflichen Qualifikation zu nutzen. Darüber hinaus wird empfohlen, im Laufe des Studiums an zwei Fachkongressen in den Bereichen klinische Linguistik, Patholinguistik, Aphasologie und Logopädie teilzunehmen.

§ 9 Zulassung zu einzelnen Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann vom Nachweis spezifischer Voraussetzungen nach Maßgabe dieser Studienordnung abhängig gemacht werden. Der Besuch von Lehrveranstaltungen, die für das Hauptstudium angekündigt werden, setzt im allgemeinen die Diplom-Vorprüfung in Allgemeiner Sprachwissenschaft (Patholinguistik) voraus.

§ 10 Bestätigung von Studienleistungen

Die Bestätigung von Studienleistungen erfolgt durch Leistungsnachweise und Teilnahmenachweise. Bei Fallpraktika wird die aktive Teilnahme bescheinigt. Leistungsnachweise können durch die Abfassung eines Referates, durch eine Klausur oder einen spezifischen Arbeitsbericht erbracht werden. Art, Umfang und Anforderungen des jeweils geforderten Nachweises werden vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

II. Grundstudium (1. - 4. Semester)

§ 11 Gliederung des Lehrangebotes

(1) Das Grundstudium umfaßt Pflichtveranstaltungen (P: 18 SWS), für die Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

- Einführung in die Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft (4 SWS)
- Einführung in die Psycho- und Neurolinguistik (2 SWS)
- Einführung in die Syntaxtheorie oder Morphologie (2 SWS)
- Einführung in die Phonetik/Phonologie (2 SWS)
- Einführung in die Semantik (2 SWS)
- Einführung in die Computerlinguistik (2 SWS)
- Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (2 SWS)
- Einführung in Logik/Statistik/Methodenlehre (2 SWS)

(2) Das Grundstudium umfaßt weiterhin Wahlpflichtveranstaltungen (WP: 14 SWS) aus den Bereichen Psycho- und Neurolinguistik, für die insgesamt sieben Leistungsnachweise erbracht werden müssen. Sowohl für den Bereich Psycholinguistik als auch Neurolinguistik sind jeweils zwei Leistungsnachweise zu erbringen, die Verteilung der weiteren drei Leistungsnachweise dagegen ist nicht festgelegt. Nachfolgend sind einige Veranstaltungen beispielsweise aufgeführt:

Bereich Psycholinguistik:

- Erstspracherwerb (frühe Sprachverarbeitung, Phonetik, Phonologie, Morphosyntax, Semantik und Pragmatik)
- Einführung in Datenbanksysteme
- Einführung in die Diagnostik von Sprachentwicklungsstörungen
- Einführung in Sprachentwicklungsstörungen
- Sprachverarbeitung

Bereich Neurolinguistik:

- Linguistische Aphasiologie (Störungen der Phonetik,

Phonologie, Morphologie und Syntax, Semantik, Pragmatik)

- Kognitive Neurolinguistik (Störungen der Wort- und Satzverarbeitung)
- Klinische Neurolinguistik (Diagnostik und Therapie von Aphasien, Dyslexien, Dysgraphien und Dysarthrophonien)
- Elektrophysiologische und neurologische Grundlagen der Sprachverarbeitung

(3) Darüberhinaus ist für Fallpraktika (FP) in den Bereichen Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen (5 SWS) sowie von erworbenen Sprachstörungen (5 SWS) der Nachweis der aktiven Teilnahme zu erbringen, beispielsweise:

Sprachentwicklungsstörungen:

- Übung zur Diagnostik und Therapie von Sprachentwicklungsstörungen (Hospitation)

Erworbene Sprachstörungen:

- Übung zur Diagnostik und Therapie von Aphasien (Hospitation)
- Einführung in Entspannungsmethoden

(4) Weiterhin ist die Teilnahme an Veranstaltungen aus folgenden Psychologiebereichen nachzuweisen (6 SWS): Allgemeine Psychologie I und II: Wahrnehmung, Motorik, Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Denken, Sprache, Wissensorganisation und -erwerb, Lernen, Motivation und Emotion. Entwicklungspsychologie: Genese besonderer Funktionen wie Wahrnehmung, Kognition oder Motivation.

(5) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Veranstaltungen (20 SWS) aus dem Lehrangebot des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft bzw. dem der Einzelphilologien mit einem Teilnahmechein nachzuweisen.

(6) Schließlich sind Veranstaltungen nach freier Wahl (12 SWS) zu belegen.

(7) Außerdem sind bis zum Abschluß des Grundstudiums gesicherte Kenntnisse des Englischen nachzuweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis durch das Hochschulreifezeugnis mit einer nicht schlechter als 4 bewerteten Leistung im Englischen nach mindestens fünfjährigem Unterricht in aufsteigenden Klassen. Studierende, die diesen Nachweis nicht erbringen können, müssen mindestens einen Schein für die erfolgreiche Absolvierung eines Englischkurses im Sprachenzentrum der Universität Potsdam auf dem Niveau UNICERT III (vgl. Studien- und Prüfungsordnung für die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Universität Potsdam) erbringen.

(8) Bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung muß die Ableistung eines Vorpraktikums im sozialen Bereich von sechs Wochen Dauer sowie die Ableistung von acht "Versuchspersonenstunden" nachgewiesen werden. Versuchspersonenstunden sind generell anrechenbar, wenn sie im Rahmen von Untersuchungen des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft, der mit dem Institut verbundenen Drittmiteleinrichtungen und des Instituts für Psychologie abgeleistet worden sind. Andere Versuchspersonen-

sonenstunden können in Absprache mit dem Prüfungsausschuß angerechnet werden.

§ 12 Diplom-Vorprüfung

(1) Das Grundstudium wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Sie umfaßt mündliche sowie schriftliche Prüfungen in den Fächern:

- Grundlagen der Allgemeinen Sprachwissenschaft
- Psycholinguistik
- Neurolinguistik

(2) Zulassungsbedingungen, Prüfungsformen und Verfahren regeln die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

III. Hauptstudium (5. - 9. Semester)

§ 13 Gliederung des Lehrangebots

(1) Die Studien- und Prüfungsfächer des Hauptstudiums vermitteln eine Vertiefung der grundlegenden berufseinführenden und wissenschaftssystematischen Informationen, deren Kenntnis von allen Diplompötholinguisten und -linguistinnen, unabhängig vom Interessen- oder Tätigkeitsbereich, zu erwarten ist. Die Schwerpunktfächer sind Neurolinguistik und Psycholinguistik. In diesen Schwerpunktfächern können die Studierenden im Hauptstudium durch die Auswahl des forschungorientierten Vertiefungsfachs eine Schwerpunktsetzung vornehmen. In den dazugehörigen Anwendungsfächern werden die Themen der Fallpraktika des Grundstudiums in Diagnostik- und Therapiepraktika weiter vertieft. Darüber hinaus werden Empirieübungen angeboten. Diese vermitteln Erfahrungen und Fertigkeiten in experimentellen und weiteren empirischen Verfahrensweisen. Weiterhin sind Hauptseminare (HS) aus den sprachwissenschaftlichen Basisfächern (Allgemeine Sprachwissenschaft und/oder Computerlinguistik) zu belegen, sowie ein Hauptseminar aus der Kognitiven Psychologie.

(2) Das Hauptstudium umfaßt Veranstaltungen (24 SWS), für die Leistungsnachweise erbracht werden müssen:

- 2 HS im Schwerpunktfach: theoretische Neurolinguistik (4 SWS)
- 2 HS im Schwerpunktfach: theoretische Psycholinguistik (4 SWS)
- 1 HS im Wahlpflichtfach: allg. theoretische Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik (2 SWS)
- 1 weitere Veranstaltung im Wahlpflichtfach: allg. theoretische Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik (2 SWS)
- 1 Übung: experimentelle Psycho-/Neurolinguistik (2 SWS)
- 1 Übung: Methodenlehre und Statistik (2 SWS)
- 4 forschungsvertiefende Veranstaltungen (8 SWS): Kolloquien, Übungen, praktikumsorientierte Vertiefung (wahlweise Neurolinguistik oder Psycholinguistik).

(3) Für zwei Fallpraktika in den Bereichen patholinguistische Diagnostik/Intervention (4 SWS) ist der Nachweis der aktiven Teilnahme zu erbringen.

(4) Weiterhin ist die Teilnahme an einem Hauptseminar Psychologie (2 SWS) erforderlich.

(5) Darüber hinaus ist die Teilnahme an Veranstaltungen (20 SWS) aus dem Lehrangebot des Instituts für Linguistik/Allgemeine Sprachwissenschaft bzw. dem der Einzelphilologien mit einem Teilnahmenachweis nachzuweisen.

(6) Schließlich sind Veranstaltungen nach freier Wahl (10 SWS) zu belegen.

§ 14 Berufspraktische Tätigkeit

(1) Frühestens nach dem ersten Fachsemester des Hauptstudiums und spätestens bis zur Zulassung zur Diplomarbeit ist während eines halben Jahres eine berufspraktische Tätigkeit zu leisten. Dies sollte in der Regel im 6. Semester durchgeführt werden. Hierzu gehört auch die Teilnahme an vor- und nachbereitenden Lehrveranstaltungen.

(2) Für die berufspraktische Tätigkeit sind insgesamt sechs Monate vorgesehen. Im Regelfall arbeiten die Studierenden während dieser sechs Monate unter Anleitung einer/eines berufserfahrenen Sprachtherapeutin/Sprachtherapeuten als Praktikantin/Praktikant in einem neurologischen oder neuropädiatrischen Rehabilitationszentrum, bei einer/einem niedergelassenen Logopädin/Logopäden, oder an einer Sprachheilschule. Die berufspraktische Tätigkeit kann in zwei Blöcken zu je drei Monaten (Aphasie und Sprachentwicklungsstörungen) oder in drei Blöcken zu je zwei Monaten (Aphasie, Sprachentwicklungsstörungen und praxisbezogene Tätigkeit in einer externen Forschungseinrichtung) abgeleistet werden. Die berufspraktische Tätigkeit entspricht einem Stundenäquivalent von 20 SWS und wird mit 2 Leistungsnachweisen (aufgrund einer schriftlichen und mündlichen Falldarstellung) abgeschlossen.

(3) Vor Antritt der berufspraktischen Tätigkeit nehmen die Studierenden an einer vorbereitenden Veranstaltung teil, die in spezifische patholinguistische Verfahren sowie in rechtliche und institutionelle Voraussetzungen einführt, deren Kenntnis während des Praktikums erwartet wird. In einer weiteren Veranstaltung während oder nach der berufspraktischen Tätigkeit werden die Praxiserfahrungen analysiert und ausgewertet. Die Studierenden informieren die/den Praktikumskoordinatorin/Praktikumskoordinator über die gewählte Praktikumsstelle. Sie legen nach Abschluß der praktischen Tätigkeit eine Bescheinigung vor, aus der die Art der bearbeiteten Aufgaben hervorgeht. Für die Anerkennung der Praktikantenstelle und der Praktikumsbescheinigungen bestellt der Prüfungsausschuß eine/einen Praktikumskoordinatorin/Praktikumskoordinator.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit steht am Ende des Hauptstudiums. Sie ist vor der Zulassung zur Fallklausur und zu den Fachprüfungen mit Erfolg abzuschließen. Die Diplomarbeit sollte spätestens im dritten Semester des Hauptstudiums geplant werden. Hierfür spricht unter anderem das Erfordernis, das forschungsorientierte Vertiefungsfach mit dem Thema der Diplomarbeit zu koordinieren.

(2) Die Prüfungsordnung läßt einen Vorschlag des Studierenden für das Thema seiner Diplomarbeit zu. Es ist sinnvoll, entweder frühzeitig Absprachen mit einer/einem Betreuerin/Betreuer für einen Themenbereich eigener Wahl zu treffen oder sich über Themenangebote verschiedener Prüferinnen/ Prüfer zu informieren.

§ 16 Diplomprüfung

(1) Der Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Diese besteht aus der Diplomarbeit, einer Fallklausur, den mündlichen und schriftlichen Prüfungen in den Schwerpunktfächern und dem Wahlpflichtfach (Allgemeine Sprachwissenschaft oder Computerlinguistik).

(2) Prüfungsformen und Verfahrensvorschriften für die Diplomprüfung regeln die besonderen Prüfungsbestimmungen für den Studiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik).

§ 17 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam immatrikuliert werden.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Besondere Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam

Vom 13. März 1997

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), am 13. März 1997 folgende besonderen Prüfungsbestimmungen für den Diplomstudiengang Allgemeine Sprachwissenschaft (Patholinguistik) an der Universität Potsdam erlassen:¹

Teil 1 Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Gliederung des Studiums und Studiendauer
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfer und Beisitzer
- § 6 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen
- § 7 Prüfungsanspruch
- § 8 Prüfungsformen
- § 9 Klausurarbeiten
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Zusatzprüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

Teil 2 Diplom-Vorprüfung

- § 16 Ziel, Umfang und Formen der Diplom-Vorprüfung
- § 17 Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 18 Ergebnis der Diplom-Vorprüfung, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

Teil 3 Diplomprüfung

- § 20 Ziel, Durchführung und Formen der Diplomprüfung
- § 21 Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung
- § 22 Freiversuch
- § 23 Diplomarbeit
- § 24 Ergebnis der Diplomprüfung, Gesamtnote
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung

Teil 4 Schlußbestimmungen

- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Geltungsbereich/Inkrafttreten

¹ Bestätigt mit Schreiben des MWFK vom 18. März 1998